

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Born u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau**

### **Brandschutz in Wohngebäuden**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob aus ihrer Sicht ein Brandunglück wie im Londoner Grenfell Tower, bei dem die Fassade bzw. das Dämmmaterial sehr rasch in Flammen aufgingen, auch in Baden-Württemberg möglich wäre;
2. welche Vorkehrungen in Baden-Württemberg getroffen wurden und ggf. getroffen werden müssen, um Fassadenbrände bzw. das leichte Entzünden von Dämmmaterial zu erschweren;
3. ob es Gebäude in Baden-Württemberg gibt, die aufgrund der Erfahrungen im Londoner Grenfell Tower einer besonderen Überprüfung bedürfen;
4. wer ggf. für eine solche Überprüfung zuständig ist;
5. ob es Pläne gibt, die Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) im Landesbaurecht zu verankern, und was dem ggf. entgegensteht;
6. ob sie mit Feuerwehren und anderen Experten im Gespräch darüber ist, wie der Brandschutz in Wohngebäuden verbessert werden kann, gerade im Hinblick auf Fassaden und Dämmmaterial;
7. was ggf. Punkte sind, die in dieser Hinsicht verbesserungswürdig sind;
8. welche Schritte sie ggf. unternimmt, um diese Punkte rasch anzugehen.

06.07.2017

Born, Dr. Fulst-Blei, Gall,  
Dr. Weirauch, Binder SPD

Eingegangen: 06.07.2017 / Ausgegeben: 14.08.2017

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

## Begründung

Das schreckliche Brandunglück im Londoner Grenfell Tower wirft Fragen zum Brandschutz in Wohngebäuden in Baden-Württemberg auf. Es gilt, ein solches Unglück in Baden-Württemberg zu verhindern und deshalb das Gespräch mit Feuerwehren und anderen Experten zu suchen und dabei zu klären, welche Schritte zur Brandvorbeugung vonnöten sind.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 1. August 2017 Nr. 51-0141.5/157 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sowie dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*1. ob aus ihrer Sicht ein Brandunglück wie im Londoner Grenfell Tower, bei dem die Fassade bzw. das Dämmmaterial sehr rasch in Flammen aufgingen, auch in Baden-Württemberg möglich wäre;*

Zu 1.:

In Baden-Württemberg dürfen bei Hochhäusern, d. h. bei Gebäuden mit mehr als 22 m Höhe des obersten Fußbodens über dem Gelände im Mittel, in Fassadenkonstruktionen nur nichtbrennbare Materialien eingesetzt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung – LBOAVO). Diese Vorschrift galt – sinngemäß – bereits seit dem Inkrafttreten der LBOAVO vom 2. April 1984. Bereits vorher konnten nach der LBO vom 6. April 1964 bei nicht feuerbeständigen Außenwänden von Hochhäusern besondere Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden. Auch in Hochhäusern, die vor 1984 genehmigt wurden, wäre daher eine Gefährdungssituation wie beim Londoner Grenfell Tower nicht genehmigungsfähig gewesen.

*2. welche Vorkehrungen in Baden-Württemberg getroffen wurden und ggf. getroffen werden müssen, um Fassadenbrände bzw. das leichte Entzünden von Dämmmaterial zu erschweren;*

Zu 2.:

Die Anforderungen an die Außenwandbekleidungen sind im Wesentlichen unter Berücksichtigung der Anzahl von Nutzungseinheiten und der Gebäudehöhe risikoorientiert gestaffelt. Dabei gilt der Grundsatz des § 27 Absatz 2 LBO, dass eine Brandausbreitung auf und in Außenwandbauteilen ausreichend lang begrenzt sein muss. Zulässig sind bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (bis 7 m Höhe des obersten Fußbodens über dem Gelände im Mittel) normalentflammbare Baustoffe und bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 (mehr als 7 m und bis zu 22 m Höhe des obersten Fußbodens über dem Gelände im Mittel) schwerentflammbare Baustoffe. Bei Hochhäusern werden nichtbrennbare Baustoffe gefordert. Diese Anforderungssystematik entspricht dem modernen Brandschutzkonzept, welches mittlerweile alle Länder übernommen haben. Werden die Fassadenkonstruktionen ordnungsgemäß – dazu gehört bei schwerentflammbaren Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) insbesondere auch das Zusammenwirken von Brandriegel aus nichtbrennbarem Dämmmaterial und Fassadenputz – ausgeführt, widerstehen sie einem Brand ausreichend lang. Die Feuerwehr hat so genügend Zeit für wirksame Löschmaßnahmen.

*3. ob es Gebäude in Baden-Württemberg gibt, die aufgrund der Erfahrungen im Londoner Grenfell Tower einer besonderen Überprüfung bedürfen;*

Zu 3.:

Hochhäuser unterliegen in Baden-Württemberg gemäß Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift über die Brandverhütungsschau (GABl. 2012, S. 863, GABl. 2015, S. 83) einer regelmäßigen Überprüfung durch die örtlich zuständige untere Baurechtsbehörde. Diese ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren durchzuführen. Sofern der Aufgabenbereich anderer Behörden betroffen ist, soll diesen Behörden Gelegenheit gegeben werden, sich an der Brandverhütungsschau zu beteiligen; so nehmen in vielen Fällen Vertreter der Brandschutzdienststellen teil. Es gibt keine Erkenntnisse, dass bei diesen Überprüfungen Mängel im Bereich der Außenwände von Hochhäusern festgestellt worden wären. Die Landesregierung hat die unteren Baurechtsbehörden jedoch mit Erlass vom 19. Juli 2017 darauf hingewiesen, dass sie bei den turnusmäßigen Überprüfungen auch ein Augenmerk auf die Beschaffenheit der Außenwände richten mögen.

*4. wer ggf. für eine solche Überprüfung zuständig ist;*

Zu 4.:

Zuständig sind 205 untere Baurechtsbehörden bei den Städten und Gemeinden bzw. bei den Landratsämtern.

*5. ob es Pläne gibt, die Muster-Hochhaus-Richtlinie (MHHR) im Landesbaurecht zu verankern, und was dem ggf. entgegensteht;*

Zu 5.:

Es entspricht der allgemeinen Praxis, dass alle am Bau Beteiligten (Bauherren, Entwurfsverfasser und Baurechtsbehörden) die zur Verfügung stehenden anerkannten Regeln der Technik anwenden. Bei der sogenannten Muster-Hochhaus-Richtlinie handelt es sich um die wichtigste Regel der Technik zum Hochhausbau und daher ist sie der maßgebliche Orientierungspunkt für Anforderungen, die – insbesondere über die Sonderbauvorschriften des § 38 LBO – auch heute an Hochhäuser gestellt werden. Der Vorteil einer nicht kodifizierten anerkannten Regel der Technik liegt in den einfacheren baurechtlichen Verfahren bei nicht sicherheitsrelevanten Abweichungen im Einzelfall. Wie Baden-Württemberg haben auch Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Hochhaus-Richtlinie nicht förmlich kodifiziert.

*6. ob sie mit Feuerwehren und anderen Experten im Gespräch darüber ist, wie der Brandschutz in Wohngebäuden verbessert werden kann, gerade im Hinblick auf Fassaden und Dämmmaterial;*

Zu 6.:

Die materiellen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte in den Landesbauordnungen der Länder, die – wie Baden-Württemberg – das Brandschutzkonzept der aktuellen sogenannten Musterbauordnung umgesetzt haben, unterscheiden sich nicht. Das Thema Brandschutz ist ständiges Thema in den Fachgremien der Bauministerkonferenz, wo auch entsprechende Fachpapiere erarbeitet werden. Zu den Fachkommissionen, die sich u. a. mit dem Thema Brandschutz befassen, gehören neben den Vertretern aller Länder auch Vertreter der Berufsfeuerwehren. Insoweit findet ein regelmäßiger Austausch statt.

Ferner nehmen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration häufig an den turnusmäßigen Dienstbesprechungen des durch den Städtetag Baden-Württemberg und den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg gebildeten Facharbeitskreises „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ teil, wo zudem ein Informationsaustausch mit den Brandschutzexperten der Landesfeuerweherschule sowie der Feuerwehren in den Stadt- und Landkreisen gegeben ist.

Auch befasste sich eine interministerielle Arbeitsgruppe 2015 mit Fragen des Brandschutzes bei der Unterbringung von Flüchtlingen und seit 2016 mit dem Thema „Brandschutz im Bestand“.

*7. was ggf. Punkte sind, die in dieser Hinsicht verbesserungswürdig sind;*

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht derzeit keinen Handlungsbedarf bei Fragen des Brandschutzes in Wohngebäuden. Eventuelle Optimierungspotenziale bei der Umsetzung der Brandschutzvorgaben für Hochhäuser sollen ggf. im Rahmen der vorgeschriebenen Brandverhütungsschauen festgestellt werden.

*8. welche Schritte sie ggf. unternimmt, um diese Punkte rasch anzugehen.*

Zu 8.:

Die interministerielle Arbeitsgruppe „Brandschutz im Bestand“, an der unter Federführung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, das Ministerium für Finanzen und fünf weitere Ministerien beteiligt sind, beabsichtigt die Veröffentlichung eines Grundsatzpapiers zu den rechtlichen und administrativen Grundlagen der Umsetzung und Optimierung des Brandschutzes bei bestehenden Gebäuden. Sollten von Baurechtsbehörden Maßnahmen an Außenwänden von bestehenden Hochhäusern angeordnet werden, so sind diese an die vorgesetzten Baurechtsbehörden zu melden. Eventuell eingehende Rückmeldungen werden selbstverständlich ausgewertet und erforderlichenfalls in Handlungskonzepte umgesetzt.

Dr. Hoffmeister-Kraut  
Ministerin für Wirtschaft,  
Arbeit und Wohnungsbau